

§ 6 Beschränkung bzw. Ausschluss der Amtshaftung

hätte abwenden können, es sei denn, dass das Rechtsmittel oder die Aufsichtsbeschwerde unverschuldet nicht ergriffen wurde. Die Gründe für diese Bestimmung sind darin zu erblicken, dass die Rechtsordnung umfassende Möglichkeiten für die Überprüfung behördlicher Verfügungen und Entscheidungen bereit hält, so dass derjenige, der sich durch solche Massnahmen verletzt erachtet, von diesen Anfechtungsmöglichkeiten Gebrauch machen kann und soll, bevor der öffentliche Rechtsträger verpflichtet wird, Schadenersatz zu leisten. So heisst es im Bericht der Regierung³⁶⁹: «Kann der Beteiligte also einen Schaden dadurch verhindern, dass er gegen das schädigende Verhalten Rechtsmittel ergreift, so soll die Ersatzpflicht nicht eintreten, wenn er hievon schuldhafterweise keinen Gebrauch gemacht hat, denn dann ist der Schaden durch sein eigenes Verschulden mitverursacht worden». Die Amtshaftung ist mit anderen Worten dann ausgeschlossen, wenn es der Beteiligte schuldhafterweise unterlässt, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

2. Rettungspflicht

Diese Regelung entspricht zum Teil dem im bürgerlichen Recht entwickelten Grundsatz der Rettungspflicht, wie er auch dem § 1304 ABGB zugrunde liegt, wonach sich der Geschädigte anrechnen lassen muss, wenn er kein Rechtsmittel zur Abwendung oder Verringerung des Schadens ergriffen hat. Diese Rettungspflicht des Geschädigten wird denn auch als eine besondere Form des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht bezeichnet,³⁷⁰ wobei die Rechtsfolge nicht mit derjenigen in § 1304 ABGB übereinstimmt. Der Schadenersatzanspruch gegen den öffentlichen Rechtsträger entfällt zur Gänze bzw. insoweit, als das Rechtsmittel oder die Aufsichtsbeschwerde hätten Abhilfe schaffen können, auch wenn das Organ des in Anspruch genommenen öffentlichen Rechtsträgers ein Mitverschulden trifft. Es erfolgt also keine Verschuldensteilung.³⁷¹

369 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 10.

370 Längle, S. 112 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Vrba/Zechner, S. 184.

371 Schragel, AHG 3, S. 248, Rdnr. 181 unter Bezugnahme auf SZ 70/108, SZ 68/156 und SZ 67/26.